



Az.: BK2a 03/003

E n t s c h e i d u n g

(geschwärzte Fassung)

in dem V e r f a h r e n w e g e n

Antrags vom 31.01.2003 auf Genehmigung eines Entgelts für die dauerhafte Voreinstellung auf einen anderen Verbindungsnetzbetreiber (Preselection)

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

- Antragstellerin -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redecker, Sellner, Dahs und Widmaier, Mozartstraße 4-10, 53115 Bonn,

Beigeladene:

1. Arcor AG & Co, vertreten durch die Arcor Verwaltungs-AG, diese vertreten durch den Vorstand, Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760 Eschborn,

- Beigeladene 1 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Roland Weiss und Corinna Hötzl (Arcor),

2. 01051 Telecom GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene 2 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Piepenbrock und Schuster, Achenbachstraße 73, 40237 Düsseldorf,

3. Tele2 Telecommunication Services GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, In der Steele 39a, 40599 Düsseldorf,

- Beigeladene 3 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Velten, Franz, Jakoby, Kaistraße 20, 40221 Düsseldorf,

4. NEFkom Telekommunikation GmbH & Co KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Spittler-
torgraben 13, 90429 Nürnberg,

- Beigeladene 4 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Herr Jörn Schoof und Frau Gabriele Schams (NEFkom),

5. VarTec Telecom Europe Ltd., vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene 5 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Freshfields, Bruckhaus, Deringer, Freiligrathstraße 1, 40479 Düsseldorf,

6. HanseNet Telefongesellschaft mbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Hammerbrookstraße 63, 20097 Hamburg,

- Beigeladene 6 -

- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Wilke (HanseNet),

7. BT Ignite GmbH & Co, vertreten durch die Geschäftsführung, Eisenheimerstraße 11, 80260 München,

- Beigeladene 7 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Herr Felix Müller und Frau Karina Dobner (BT Ignite),

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post aufgrund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 17.03.2003 in der Besetzung

Dir Dipl.-Ing. Kuhrmeyer

(Vorsitzender),

RD Busch

(Beisitzer 1) und

RR z. A. Lindhorst

(Beisitzer 2),

am 31.03.2003 entschieden:

1. Die am 31.01.2003 hilfsweise beantragte Verlängerung der am 31.03.2003 auslaufenden Genehmigung des Entgelts für die dauerhafte Voreinstellung auf einen anderen Verbindungsbetreiber in Höhe von 4,40 € netto wird befristet bis zum 31.12.2004 genehmigt.
2. Im übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Gründe

I.

Das derzeit geltende Entgelt für die dauerhafte Voreinstellung auf einen anderen Verbindungsbetreiber (Preselection) wurde mit Beschluss BK 2c 00/035 vom 05.02.2001 von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in Höhe von 9,99 DM brutto (8,62 DM netto) bis zum 31.03.2003 genehmigt.

Mit Schreiben OWP 5-4 vom 31.01.2003 hat die Antragstellerin beantragt,

1. das Entgelt für die Leistung Preselection gemäß den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab dem 01.04.2003 in Höhe von 8,81 € netto,
2. hilfsweise die Verlängerung der zuletzt erteilten Genehmigung vom 05.02.2001 (Az.: BK 2c 00/035) des Entgeltes für Preselection in Höhe von 4,40 € (netto) ab dem 01.04.2003

zu genehmigen.

Darüber hinaus hat die Antragstellerin vorsorglich für den Fall, dass eine endgültige Genehmigung nicht bis zum 31.03.2003 vorliegt, beantragt,

die unter Punkt 1 oder – äußerst hilfsweise – unter Punkt 2 beantragten Entgelte vorläufig zu genehmigen.

Der Antrag wurde am 19.02.2003 in der 4. Ausgabe der Amtsblätter der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als Mitteilung Nr. 45/2003 veröffentlicht.

Zur Begründung ihres Antrags hat die Antragstellerin im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

Das für die Leistung Preselection beantragte Entgelt sei genehmigungsfähig. Es entspreche insbesondere den Maßstäben des § 24 Abs. 2 TKG.

Bereits mit dem vorherigen Preselection-Entgeltgenehmigungsverfahren seien die Kosten des unter Punkt 1 beantragten Entgelts detailliert nachgewiesen worden. Diesbezüglich werde auf die in dem damaligen Genehmigungsverfahren vorgelegten Kostenunterlagen verwiesen. Danach hätten die Kosten i. S. v § 2 Abs. 1 Nr.1 Abs. 2 TEntgV [REDACTED] betragen. Im Hinblick auf das beantragte Entgelt von 8,61 € netto könne daher das Vorliegen eines unzulässigen Aufschlags i.S.v. § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG offenkundig ausgeschlossen werden.

Das beantragte Entgelt verstoße ebenso wenig gegen das Abschlagsverbot des § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG. Danach dürften Entgelte keine Abschläge enthalten, die die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einen Markt der Telekommunikation beeinträchtigen. Unter Zugrundelegung der seinerzeit dargelegten Kosten sei zwar von einem Vorliegen eines Abschlages von den nachgewiesenen Kosten auszugehen. Diese negative Abweichung von den Kosten (Kostenunterdeckung) beeinträchtige aber nicht die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Wettbewerber. Vielmehr werde dadurch die Wahl eines anderen Verbindungsnetzbetreibers für Kunden erleichtert gegenüber der Situation, dass eine Entgelt erhoben würde, welches den tatsächlichen Kosten entspreche. Auch ein diskriminierendes Verhalten sei offenkundig auszuschließen.

Selbst wenn die Kammer das unter Punkt 1 beantragte Entgelt nicht in voller Höhe für genehmigungsfähig halten sollte, so sei es zumindest in Höhe des derzeit genehmigten Entgelts von 4,40 € genehmigungsfähig und eine Verlängerung der Genehmigung vom 05.02.2001 zu erteilen.

Mit den damaligen Kostennachweisen sei belegt worden, dass bei Berücksichtigung der Netzgegebenheiten und der vorhandenen Prozesse der DTAG die Kosten für einen Prozess zur Bereitstellung weit über dem damals genehmigten Entgeltniveau von 4,40 € gelegen hätten. Der damaligen Entscheidung vom 05.02.2001 habe die Beschlusskammer einen Prozessablauf zugrunde gelegt, der ihrer Ansicht nach einen –abstrakten – effizienten Leistungsbereitstellungsprozess dargestellt habe, der jedoch nicht im Netz der DTAG implementiert gewesen sei. Würde man jedoch alle im Netz der DTAG realisierbaren Effizienzsteigerungen zugrunde legen, so ergäben sich Kosten, die immer noch über dem hilfsweise beantragten Entgelt in Höhe von 4,40 € lägen.

Die Beigeladenen 1 und 2 haben sich schriftlich bzw. in der am 17.03.2003 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu der beantragten Entgeltmaßnahme geäußert.

Stellungnahme der Beigeladene 1:

Nach Auffassung der Beigeladenen 1 ist das beantragte Entgelt nicht genehmigungsfähig.

Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BGH zur Unzulässigkeit von Deaktivierungsgebühren vom 18.02.2002 (BGH III ZR 199/01) müsse davon ausgegangen werden, dass auch die Erhebung des Preselectionentgeltes für die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 307 BGB unzulässig sei. Danach gehöre es zu den wesentlichen Grundgedanken des dispositiven Rechts, dass jeder Rechtsunterworfenene seine gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen habe, ohne dafür ein gesondertes Entgelt verlangen zu können. Die entstandenen Kosten könnten auch nicht auf Dritte abgewälzt werden, indem gesetzlich auferlegte Pflichten in

Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu individuellen Dienstleistungen gegenüber dem Vertragspartner erklärt würden. Jede Entgeltregelung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sich nicht auf eine rechtsgeschäftliche Grundlage für den einzelnen Kunden erbrachte Leistung stützt, sondern Aufwendungen abzuwälzen versucht, stelle nach der Rechtsprechung des BGH eine Abweichung von Rechtsvorschriften dar und verstoße deshalb gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB (BGH a.a.O. S. 10 m.w.N.). Darüber hinaus indiziere die Unvereinbarkeit einer Klausel mit dem wesentlichen Grundgedanken einer gesetzlichen Regelung eine gegen Treu und Glauben verstoßende unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners.

Die Erwägungen des BGH seien ohne Einschränkung auf das Preselection-Entgelt übertragbar. Gemäß § 43 Abs. 6 TKG obliege es den Betreibern von Telekommunikationsnetzen sicherzustellen, dass jeder Nutzer die Möglichkeit habe, den Verbindungsnetzbetreiber frei auszuwählen. Die Antragstellerin sei daher gesetzlich verpflichtet, die dauerhafte Voreinstellung auf einen anderen Verbindungsnetzbetreiber durchzuführen. Bei den dafür eingeleiteten Arbeitsschritten handele es sich somit um die Durchführung einer eigenen, gesetzlich auferlegten Pflicht. Die Antragstellerin handele deshalb ausschließlich zur Wahrung der eigenen Rechtsposition. Eine Leistung gegenüber dem Kunden sei nicht ersichtlich. Die Antragstellerin gewährleiste lediglich, dass der Kunde die Möglichkeit erhalte, seine Gespräche über einen anderen Netzbetreiber zu führen. Im übrigen sei zu berücksichtigen, dass die Voreinstellung auf einen anderen Netzbetreiber faktisch eine Teilkündigung bezüglich der von der Antragstellerin erbrachten Leistung gleichkomme und auch insoweit mit dem vom BGH beurteilten Sachverhalt einer Deaktivierungsgebühr im Falle der Kündigung im Mobilfunkbereich vergleichbar sei.

Der Antrag müsse unabhängig hiervon bereits wegen fehlender Kostenunterlagen versagt werden.

Ferner müssten bei der Entscheidung auch eingetretene und zu erwartende Kostensenkungspotentiale berücksichtigt werden. Die Implementierung elektronischer Schnittstellen werde den Automatisierungsgrad weiter verstärken. Die Höhe des Entgeltes hänge im übrigen im Wesentlichen von der Anzahl der durchgeführten Preselectionaufträge ab. Diese würden zukünftig mit der Einführung der carrier-selection im Ortsbereich noch zunehmen.

Vergleichbare Leistungen wie etwa „Anrufweiterschaltung“ und „veränderbare Anschlussperle je Telefonanschluss“ würden zwischenzeitlich sogar unentgeltlich erbracht. Drastische Entgeltensenkungen für vergleichbare Leistungen stellten ein eindeutiges Indiz für sinkende Kosten dar.

Auch nach Auffassung der Beigeladenen 3 (Stellungnahme) ist das beantragte Entgelt in Höhe von 8,80 € netto nicht genehmigungsfähig.

Entgegen der bisherigen Rechtsauffassung der Beschlusskammer müsse zunächst berücksichtigt werden, dass es sich bei Preselection um eine Zusammenschaltungsleistung handele, die ohne direkten Kontakt zum Kunden auskomme. Der Zusammenschaltungsleistungscharakter ergebe sich auch aus dem neuen Wortlaut des § 43 Abs. 6 TKG. Die Genehmigungspflicht ergebe sich daher nicht unmittelbar aus § 25 Abs. 1 TKG sondern aus §§ 39, 25 Abs. 1 TKG. Die richtige regulatorische Einordnung sei insoweit auch von Bedeutung, weil die Beigeladene nur im Falle der Einstufung als Zusammenschaltungsleistung unmittelbare Rechte im Hinblick auf die Durchführung der Preselection-Leistung gegenüber der Antragstellerin geltend machen könne.

Unabhängig hiervon seien die beantragten Entgelte aber auch nicht genehmigungsfähig.

So seien weder Kostennachweise noch eine Leistungsbeschreibung vorgelegt worden.

Auch würden die aufgrund der neuen Gesetzeslage möglichen Preselection-Konstellationen nicht ausreichend berücksichtigt.

Aufgrund weiterer Effizienzsteigerungen insbesondere durch Automatisierung der Arbeitsabläufe und Personalabbau müsste sich das Entgelt für die Preselection-Leistung noch weiter nach unten, d.h. auch unterhalb der zuletzt genehmigten 4,40 € (netto) bewegen.

Die Antragstellerin hat in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 17.03.2003 klarstellend vorgetragen, dass sich ihr Antrag auf die Genehmigung eines Entgeltes für die dauerhafte Voreinstellung auf einen anderen Verbindungsnetzbetreiber beziehen soll. Dem wurde seitens der Beigeladenen entgegengehalten, dass der Antrag seinem Wortlaut nach auch die Preselection für Ortsverbindungen mit Einschließe.

Dem Bundeskartellamt wurde mit Schreiben vom 25.03.2003 Gelegenheit gegeben, sich zur beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Das Bundeskartellamt hat diesbezüglich mit Schreiben vom 31.03.2003 mitgeteilt, dass aus seiner Sicht die Genehmigung wegen fehlender Kostenunterlagen gemäß § 2 Abs. 3 TEntgV zu versagen wäre. Darüber hinaus könne nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Köln die Kostenprüfung nicht durch eine Vergleichsmarktbetrachtung ersetzt werden. Schließlich sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Regulierungsbehörde nach wie vor 4,40 € netto) als angemessen erachte. Bei überschlüssiger Kostenschätzung erscheine angesichts der signifikanten Kostensenkungspotentiale eine Heranziehung der unteren Grenze der Vergleichsspanne (1,32 € netto) angemessen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung beruht auf den §§ 24, 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 TKG.

1. Formelle Rechtmäßigkeit:

- a) Die Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 66 i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 TKG sind erfüllt, denn es handelt sich um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach den Regelungen des Dritten Teils des TKG.
- b) Die Entscheidung erfolgt innerhalb der Frist des § 28 Abs. 2 TKG. Die Entscheidungsfrist wurde mit Schreiben vom 10.03.2003 um vier Wochen verlängert. Die Entscheidungsfrist endet somit am 11.04.2003.

- c) Dem Bundeskartellamt wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 82 Satz 3 TKG eingeräumt.

2. Sachentscheidungsvoraussetzungen:

Das zur Genehmigung vorgelegte Entgelt unterliegt gemäß § 25 Abs. 1 TKG der Entgeltgenehmigungspflicht.

- a) Leistungen, die im Zusammenhang mit der sich aus § 43 Abs. 6 TKG ergebenden Verpflichtung zur dauerhaften Voreinstellung auf einen anderen Verbindungsnetzbetreiber erbracht werden, stellen insoweit ein Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG. Die hierfür verlangten Entgelte unterliegen dementsprechend gemäß § 25 Abs. 1 TKG der Genehmigungspflicht (vgl. Entscheidung B 2b vom 06.01.1998).
- b) Die Antragstellerin verfügt auf dem Markt für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Die Entwicklung der Marktanteile der Antragstellerin und ihrer Wettbewerber zeigt, dass die marktbeherrschende Stellung der Antragstellerin nach wie vor besteht.

Zum einen erfüllt die Antragstellerin den Vermutungstatbestand des § 19 Abs. 3 GWB. So verfügt die Antragstellerin für die Märkte Teilnehmeranschlüsse, Orts- und Nahverbindungen (City-Verbindungen) sowie Fernverbindungen sowohl gemessen an den Umsatzerlösen als auch an den Verbindungsminuten jeweils über Marktanteile von über 60% in den Jahren 2000 und 2001. Insbesondere bei den Teilnehmeranschlüssen sowie den Orts- und Nahverbindungen (City-Verbindungen) liegen die Marktanteile über 90%. Außerdem zeigt die Verteilung der Marktanteile einen zersplitterten Restmarkt. Die nächstgrößeren Wettbewerber haben im Bereich Fernverbindungen Marktanteile von höchstens 10% für die Jahre 2000 und 2001 (auf Basis von Umsatz und Verbindungsminuten).

Zum anderen ergibt sich aus einer wertenden Gesamtschau nach den Kriterien des § 19 Abs. 2 GWB kein erkennbarer Abbau einer marktbeherrschenden Stellung der Antragstellerin. Die Antragstellerin verfügt in den genannten Märkten derzeit jeweils noch über sehr hohe Marktanteile. Sie verfügt darüber hinaus im Verhältnis zu allen Wettbewerber über erhebliche Marktanteilsvorsprünge. In Bezug auf die Finanzkraft, den Zugang zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten sind wesentliche Vorteile zwar nicht zu erkennen. Für die Wettbewerber bestehen insoweit auch keine wesentlichen Marktzutrittsschranken. Entscheidend ist aber, dass die Antragstellerin derzeit in Bezug auf ihren wettbewerblichen Verhaltensspielraum aufgrund der vorzufindenden Marktstruktur, die insoweit geprägt ist durch einen dominanten Anbieter und einen zersplitterten Restmarkt, keiner ausreichenden Kontrolle durch den Wettbewerb ausgesetzt ist.

Auch für den Bereich der Auslandsverbindungen liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, die eine marktbeherrschende Stellung der Antragstellerin in Frage stellen könnten.

3. Verfahrensart:

Gemäß § 27 Abs. 1 TKG genehmigt die Regulierungsbehörde Entgelte nach § 25 Abs. 1 TKG entweder im Einzelgenehmigungsverfahren auf der Grundlage der auf die einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung oder im Price-Cap-Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der vorgegebenen Maßgrößen für die durchschnittliche Änderungsrate der Entgelte für einen Korb zusammengefasster Dienstleistungen. Die Anwendung des Price-Cap-Genehmigungsverfahrens scheidet vorliegend aus, weil es sich bei der dauerhaften Voreinstellung auf einen anderen Verbindungsnetzbetreiber um ein Angebot handelt, das in keinem der bestehenden Warenkörbe erfasst ist.

4. Verfahrensgegenstand:

Verfahrensgegenstand ist gemäß § 25 Abs. 1 TKG das von der Antragstellerin beantragte Entgelt für Leistungen, die die Antragstellerin im Zusammenhang mit ihrer sich aus § 43 Abs. 6 TKG ergebenden gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung der freien Verbindungsnetzbetreiberauswahl gegenüber dem Nutzer erbringt.

5. Versagung des Hauptantrages:

Die beantragte Genehmigung des Entgelts für Preselection in Höhe von 8,81 € netto war gemäß §§ 25, 27 Abs. 3, § 24 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 2 und 3 TEntgV zu versagen.

Die Antragstellerin stützt ihren Genehmigungsantrag ausschließlich auf die von ihr in dem vorangegangenen Preselection-Entgeltgenehmigungsverfahren BK 2c 00/035 vorgelegten Kostennachweise. Da auch nach Auffassung der Beschlusskammer keine neuen Tatsachen ersichtlich sind, die eine andere Bewertung des Sachverhalts erforderlich machen würden, kann in Bezug auf die Versagung des Hauptantrages vollumfänglich auf die damalige Begründung der Entscheidung BK 2c 00/035 vom 05.02.2001 verwiesen werden.

6. Genehmigung des hilfsweise beantragten Entgelts:

Dagegen konnte die hilfsweise beantragte Verlängerung des zuletzt geltenden Entgelts in Höhe von 4,40 € (netto) gemäß § 25 Abs. 1, § 27 i. V. m. § 24 TKG i. V. m. §§ 2, 3 TEntgV genehmigt werden.

Nachdem sich die Antragstellerin zur Begründung ihrer Kostensituation ausschließlich auf die in dem damaligen Genehmigungsverfahren BK 2c 00/035 vorgelegten Kostennachweise beruft, kann davon ausgegangen werden, dass seitdem diesbezüglich aus ihrer Sicht keine wesentlichen Veränderungen eingetreten sind. Da auch nach Ansicht der Beschlusskammer keine wesentlichen Änderungen im Hinblick auf die seinerzeit erfüllten Genehmigungsvoraussetzung festgestellt werden können, sind keine Gründe ersichtlich, die einer Verlängerung der zuletzt geltenden Genehmigung entgegenstehen.

Insbesondere sind entgegen der Auffassung der Beigeladenen 1 keine Gründe ersichtlich, die die Möglichkeit einer Entgelterhebung für Preselection ganz ausschließen könnten. Wie bereits oben unter Punkt 2. a) dargestellt, wurden Leistungen, die im Zusammenhang mit der sich aus

§ 43 Abs. 6 TKG ergebenden Verpflichtung zur dauerhaften Voreinstellung auf einen anderen Verbindungsnetzbetreiber erbracht werden, mit Bescheid vom B 2b vom 06.01.1998 als Angebot von Sprachtelefondienst eingestuft, mit der Folge dass die Antragstellerin hierfür auch ein gemäß § 25 Abs. 1 TKG genehmigungspflichtiges Entgelt erheben kann. Im Unterschied zu dem vom BGH zu beurteilenden Sachverhalt einer Deaktivierungsgebühr bei Kündigung eines Mobilfunkvertrages (BGH III ZR 199/01) handelt es sich damit vorliegend nicht um den Versuch, Aufwendungen für die Wahrnehmung eigener Interessen auf den Endkunden abzuwälzen. Vielmehr erfüllt die Antragstellerin im Falle von Preselection insoweit eine eigenständige Leistungsverpflichtung gegenüber dem Kunden, für die sie als Gegenleistung auch ein Entgelt erheben darf.

Zur Forderung der Beigeladenen 3, das Preselection-Entgelt aufgrund von Effizienzsteigerungen noch weiter abzusenken, ist anzumerken, dass bereits das zuletzt am 05.02.2001 genehmigte Entgelt im Wesentlichen auf der Grundlage einer Vergleichsmarktsbetrachtung festgelegt worden ist. Dabei wurden die im Wesentlichen durch eine Automatisierung des Preselection-Prozesses zu erwartenden Effizienzsteigerungen bereits vorweggenommen.

Ob es, wie von der Beigeladenen 3 vorgetragen, infolge der Einführung von Preselection im Ortsnetz erforderlich werden wird, bei der Tarifierung zwischen den in Betracht kommenden Preselection-Varianten zu differenzieren, konnte vorliegend dahinstehen. Die Antragstellerin hat insoweit ihren Antrag nämlich dahingehend präzisiert, dass sich das beantragte Entgelte, wie bisher auch, nur auf die Preselection für Fernverbindungen beziehen soll.

Bezüglich des Hinweises des Bundeskartellamtes auf die Rechtsprechung des VG Köln ist anzumerken, dass es jedenfalls nach Rechtsprechung des OVG NRW möglich ist, die Genehmigungsentscheidung im Wesentlichen auf Vergleichsmarktsbetrachtungen oder andere Erkenntnisquellen, wie etwa Modellbetrachtungen zu stützen (OVG NW, B. v. 03.05.2001, 13 B 69 / 01, S. 9.)

7. Befristung

Die Befristung der Genehmigung beruht auf § 28 Abs. 3 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Dabei war zu berücksichtigen, dass sich die Grundlagen des Entgelts etwa aufgrund von Effizienzsteigerungen ändern können, als auch, dass für einen überschaubaren Zeitraum Planungssicherheit bestehen muss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 TKG).

Kuhmeyer
(Vorsitzender)

Busch
(Beisitzer)

Lindhorst
(Beisitzer)